

## Beschluss

der Regionalkommission Ost  
am 11. Juli 2019

### Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission 2/2019 zur Änderung in der Anlage 7 B II zu den AVR der Regionalkommission Ost

Die Regionalkommission Ost beschließt:

#### I. Regelung

Die Werte der Zulagen im Beschluss der Bundeskommission 2/2019, Tagesordnungspunkt 5.4 vom 4. Juli 2019 zu § 1a der Anlage 7 B II zu den AVR sowie zu § 3a der Anlage 7 B II zu den AVR richten sich nach dem jeweils geltenden Bundesmittelwert.

#### II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Schüler nach § 1 lit a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt Oktober veröffentlicht werden.

Magdeburg, 6. September 2019



Dr. Gerhard Feige  
Bischof



#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung 2/2019 am 4. Juli 2019 zum Tagesordnungspunkt 5.4 Änderungen an der Anlage 7 B II hinsichtlich einer monatlichen Zulage für Ausbildungsverhältnisse sowie die Einfügung eines neuen Abschnitts G zur Anlage 7 der AVR beschlossen. Dieser Beschluss soll hinsichtlich der dort beschlossenen Vergütungswerte in der Regionalkommission Ost nachvollzogen werden.

#### Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über die Höhe der Vergütungsbestandteile innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten entscheiden.

\*\*\*

## Beschluss

der Regionalkommission Ost  
am 11. Juli 2019

**Ergänzung zum Beschluss  
Vergütungen und Entgelte  
in der Region Ost  
ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020  
(für Auszubildende ab 1. September 2018 bis 31. August 2020)  
vom 21. Juni 2018**

### A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und dem Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 sowie dem Beschluss zur Anlage 7 der Bundeskommission vom 4. Juli 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen.

### B. Werte der Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen in der Region Ost ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (für Auszubildende ab 1. September 2018 bis 31. August 2019) und ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (für Auszubildende ab 1. September 2019 bis 31. August 2020)

Punkt III. Anlage 7 zu den AVR wird ergänzt um eine Ziffer 5:

§ 3 Satz 1 Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Januar 2019 entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019	ab 1. März 2019 entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.03.2019	ab 1. September 2019 entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.03.2019
im ersten Ausbildungsjahr	868,72 Euro	913,72 Euro	964,48 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	922,77 Euro	967,77 Euro	1.021,54 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.009,83 Euro	1.054,83 Euro	1.113,43 Euro

**C. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt Oktober veröffentlicht werden.

Magdeburg, 6. September 2019



Dr. Gerhard Feige  
Bischof



Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 durch den Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und den Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 zur Ermittlung der Vergütungs- und Entgeltwerte in der Region Ost für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie ergänzt um den Beschluss zur Anlage 7 vom 4. Juli 2019 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

\*\*\*